

Merkblatt **Grundsätzliche Bestimmungen über die Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis (Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE)**

Sehr geehrte Fahrerlaubnisinhaberin,
sehr geehrter Fahrerlaubnisinhaber,

vermehrt kommt es bezüglich den Bestimmungen über die Verlängerung der Geltungsdauer von Fahrerlaubnissen zu Fehlinformationen und Unklarheiten.

Deshalb möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über wichtige Bestimmungen informieren, die Sie vor Beantragung der Verlängerung Ihrer Fahrerlaubnisklassen wissen sollten.

- Der Antrag kann **frühestens sechs Monate** und sollte **mindestens sechs Wochen** vor Fristablauf bei der Fahrerlaubnisbehörde Altötting eingereicht werden, damit eine **rechtzeitige Aushändigung** des neuen Führerscheins **vor Ablauf der Geltungsdauer der zu verlängernden Fahrerlaubnisklassen** erfolgen kann. Das Ablaufdatum finden Sie auf der Rückseite Ihres Kartenführerscheins in der Spalte 11 hinter der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse. Besitzen Sie noch einen alten „grauen“ oder „rosa“ Führerschein, d. h. wenn die Fahrerlaubnisklassen vor dem 01.01.1999 erteilt wurden, läuft die Geltungsdauer der Klassen C und CE mit dem Tag der Vollendung des 50. Lebensjahres ab.
- Wenn Ihr vollständiger Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer erst **nach Ablauf der Geltungsdauer der zu verlängernden Fahrerlaubnisklassen** bei der Fahrerlaubnisbehörde Altötting eingeht, so müssen die zu verlängernden Fahrerlaubnisklassen „neu“ erteilt werden. D. h. es gelten bezüglich der Anforderungen an das Sehvermögen strengere Anforderungen (vgl. Anlage 6 zur Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV). Außerdem gehen die „Besitzstände“ der entsprechenden Fahrerlaubnisklassen verloren. Das bedeutet, dass das alte Erteilungsdatum (z. B. 01.03.1979) nicht mehr im Führerschein eingetragen wird.
- Für den Fall, dass Ihr vollständiger Antrag rechtzeitig bei uns eingegangen ist, aber die Aushändigung des Kartenführerscheins nicht vor Fristablauf erfolgen kann (weil die Bestellung über die Bundesdruckerei aufgrund der zeitlichen Verhältnisse noch nicht eingegangen ist), haben Sie die Möglichkeit, für eine Mehrgebühr von 8,70 € eine vorläufige Fahrberechtigung („vorläufiger Führerschein - VNF“) zu erhalten. Sie können dann sofort weiterfahren (zumindest in Deutschland unter Mitführung eines gültigen Ausweisdokuments).
- Sind Ihre C- bzw. D- Klassen schon längere Zeit abgelaufen, kann die Fahrerlaubnisbehörde die nochmalige Ablegung der **theoretischen und praktischen Prüfung** (Fahrerlaubnisprüfung) verlangen (Einzelfallprüfung). Eine komplette Fahrschulausbildung wird niemals neu gefordert!

WICHTIG: Sollten Sie ein Fahrzeug der entsprechenden Klasse nach Fristablauf und ohne Verlängerung im Straßenverkehr führen, wäre der Straftatbestand des Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 Straßenverkehrsgesetz (StVG) erfüllt!!!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Fahrerlaubnisbehörde Altötting

**Beachten Sie bitte auch unser Merkblatt zum „Berufskraftfahrerqualifikations-Gesetz“ und der
„Berufskraftfahrerqualifikations-Verordnung“!**